

VORAB PER FAX!

An den
Senator für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Herrn Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Otto-Braun-Str. 27

10178 Berlin

Berlin, 11. Juli 2011

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) – Beteiligung nach § 83 LBG - Schreiben vom 14. Juni 2011 (eingegangen am 20. Juni 2011) – I E 1 –

Sehr geehrter Herr Senator,

zu dem übersandten Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und die Zweite Staatsprüfung (VO Vorbereitungsdienst) nehmen wir nach § 83 des Landesbeamtengesetzes – LBG – wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Ausbildungsziele –

Absatz 2

Hiernach ergeben sich die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module sowie weiteren Arbeitshilfen aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst. Dieses Handbuch liegt uns nicht vor. Es ist auch nicht Bestandteil (Anlage) der Rechtsverordnung. Der Hinweis auf den Herausgeber und die jeweilige Aktualisierung ist nicht ausreichend, um das Handbuch zum rechtsverbindlichen Bestandteil des Vorbereitungsdienstes werden zu lassen. Da es dennoch zum Regelungsinhalt der Rechtsverordnung werden soll, bitten wir um Bekanntgabe des Handbuchs und um Gelegenheit zur – gesonderten - Stellungnahme nach § 83 des Landesbeamtengesetzes. Gleichzeitig bitten wir den Erlass der Rechtsverordnung bis zum Abschluss dieses weiteren beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahrens auszusetzen.

...

Zu § 3 – Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes –

Absatz 1

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes ist grundsätzlich parallel zum Schuljahr oder Schulhalbjahr. Die Ausnahmen bitten wir zu konkretisieren.

Absatz 2

Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes für Absolventen und Absolventinnen der lehramtsbezogenen gestuften Studiengänge beträgt zwölf Monate, außer für das Amt einer Studienrätin und eines Studienrates. Für das Amt einer Studienrätin und eines Studienrates beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes vierundzwanzig Monate.

Auf § 9 a des Lehrerbildungsgesetzes – LBiG - in der Fassung vom 5. Dezember 2003 wird Bezug genommen. Mit § 9 a Absatz 3 Satz 2 LBiG wird bestimmt, dass der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst zwölf Monate dauert, und für den höheren Dienst vierundzwanzig Monate.

Wir wenden uns gegen eine unterschiedliche Dauer des Vorbereitungsdienstes.

Alle Lehrämter setzen einheitliche Qualitätsanforderungen voraus. Darauf baut § 9 a Absatz 2 LBiG auf. Der Master-Grad ist einheitlich modularisiert. Eine Zuordnung nach Schulformen oder anderen Kriterien erfolgt nicht. Daran ändert auch § 9 a Absatz 3 Satz 2 LBiG nichts. Die Aufgliederung der Dauer in zwölf oder vierundzwanzig Monate und der Zuordnung zum gehobenen und höheren Dienst ist weder mit der Einheitlichkeit des Master-Abschlusses noch mit der Einheitlichkeit des Lehramtes vereinbar.

Hinzukommt, dass es an einer laufbahnrechtlichen Grundlage für die Zuweisung zu unterschiedlichen Laufbahngruppen (gehobener oder höherer Dienst) der Lehrämter mangelt. Der Master-Grad zieht in jedem Falle die Zuordnung zum höheren Dienst – künftig 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Besoldungsgruppe A 13) nach sich. Eine Abweichung davon ist gesetzlich nicht geregelt. § 9 a Absatz 2 Satz 2 LBiG ist somit ohne ausreichende Grundlage. Im Gesamtzusammenhang der Studienstrukturen und -abschlüsse bedeutet eine – willkürliche – Abweichung von der Zuordnung zum 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eine unzulässige Unterbewertung des lehramtsbezogenen Master-Grades in Abhängigkeit von der Schulstruktur und/oder –form.

Absatz 4 – Satz 2 –

Die Entscheidung über anrechnungsfähige Unterrichtstätigkeiten soll dem Leiter oder der Leiterin des Schulpraktischen Seminars übertragen werden. Diese Entscheidung bitten wir der Dienstbehörde (§ 4 LBG) vorzubehalten.

§ 4 – Beendigung des Vorbereitungsdienstes –

Absatz 1

Die Regelungen nach den Buchstaben a) bis d) lassen insgesamt offen, ob die beschriebenen Ereignisse innerhalb der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 3 eingetreten sein müssen oder ob

sie auch außerhalb der festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes eintreten können. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird somit beliebig. Es muss eine Konkretisierung zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

§ 5 – Organisation des Vorbereitungsdienstes –

Absatz 2

Das Allgemeine (Schulpraktisches?) Seminar für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Höchsthalle mit fünfzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern führt zu insgesamt 150 Prüfungen, die zu organisieren und durchzuführen sind. Sonstige Verpflichtungen kommen hinzu. Die Seminare sind mit zuarbeitenden Verwaltungskräften unterbesetzt. Die Standortstruktur ist im Hinblick auf die Modularisierung zu vereinheitlichen. Die räumliche, organisatorische, sachliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstellen bedarf der Festlegung in der Rechtsverordnung.

§ 6 – Umfang der Ausbildungsverpflichtung –

Absatz 1

Die Anzahl der Wochenstunden im Ausbildungsunterricht ist bedenklich hoch. Die Zeiten am Lernort Seminar werden weiter erhöht. Zusätzliche Zeiten für die Modulprüfungen werden vorgesehen. Die Anzahl der Unterrichtsbesuche wird deutlich erweitert. Im Interesse der Ausbildung und Kompetenzentwicklung würde eine deutliche Senkung der Pflichtstunden zur Anhebung der Qualität und Intensivierung der Ausbildung führen.

Absatz 2

Wie vorstehend ausgeführt, ist eine Senkung der Verpflichtung zum Ausbildungsunterricht zu senken. An dieser Stelle ist ferner zu regeln, dass Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst nicht als Vertretungskräfte im Stundenplan eingeplant werden.

Absatz 3

Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst sollte Hospitationen zulassen.

Absatz 6

Es wird begrüßt, dass im Allgemeinen Seminar eine Einführung zur Inklusion vorgesehen ist. Der Zeitanteil ist nicht beschrieben. Auch die näheren Inhalte sind nicht aufgeführt.

§ 11 – Stellung und Aufgaben der Leiter und Leiterinnen der Fachseminare –

Absatz 2

Es sind umfangreiche Aufgaben wahrzunehmen (u. a. Leitung der Sitzungen des Fachseminars, Teilnahme an Modulprüfungen, Beratung und Beurteilung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Einführung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in die Unterrichtspraxis, Unterrichtsbesuche, Erteilung eigenen Unterrichts im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars, zwei Unterrichtsbesuche pro Ausbildungshalbjahr, Beurteilungen nach § 12 Absatz 2). Die Leiter und Leiterinnen sind angemessen zu entlasten.

§ 13 – Modulprüfungen –

Absatz 1

Die Ausführungen zu § 5 Absatz 2 gelten grundsätzlich auch hier. Der Arbeitsaufwand der Prüferinnen und Prüfer ist enorm. Näheres werden wir im Beteiligungsgespräch vortragen.

Absatz 11

Die Anrechnung von Leistungspunkten ist nicht nachvollziehbar, da die erwähnten Regelungen, die mit den Universitäten vereinbart worden sind, nicht bekannt sind.

§ 17 – Prüfungskommission –

Absätze 1 und 4

Es sollte vorgesehen werden, dass auch Lehrkräfte ohne Leitungsfunktionen Mitglieder der Prüfungskommission sein können. In Absatz 4 sollte eine ergänzende Bestimmung über die Pflicht zur Verschwiegenheit aufgenommen werden.

Wir bitten um Erörterung nach § 83 LBG.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
-Landesvorsitzender-